

Hochschule Merseburg (FH)  
University of Applied Sciences

---

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Nr. 12/2009**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische                               Merseburg,  
                          Angelegenheiten   05. Oktober 2009

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Fachschaftsordnung der Fachschaft  
Wirtschaftswissenschaften der  
Hochschule Merseburg (FH)

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger  
Rektor

# Fachschaftsordnung

## der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Merseburg (FH)

:

### Inhalt

#### I Abschnitt

##### Die Fachschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtstellung
- § 2 Übergeordnete Bestimmungen
- § 3 Mitgliedschaft und Aufgaben
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Die Organe
- § 6 Die Vollversammlung der Fachschaft
- § 7 Arbeitskreise
- § 8 Urabstimmung

#### II Abschnitt

##### Der Fachschaftsrat

- § 9 Der Fachschaftsrat
- § 10 Wahlen und Konstituierung
- § 11 SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen
- § 12 Amtszeit der SprecherInnen
- § 13 VorsitzendeR SprecherIn
- § 14 SprecherInnen für Finanzen
- § 15 Sprecherinnen für besondere Aufgaben
- § 16 Projekte
- § 17 Kooptierte Mitglieder
- § 18 Die Sitzungsleitung
- § 19 Einberufung und Zusammentreten
- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Fernbleiben von den Sitzungen
- § 22 Vertretung bei Verhinderung
- § 23 Öffentlichkeit
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 26 Wahlen
- § 27 Beratung
- § 28 Anträge und Anfragen
- § 29 Änderungsanträge
- § 31 Geschäftsordnungsanträge
- § 32 Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
- § 33 Protokollführung
- § 34 Aktive und inaktive Mitglieder

#### III Abschnitt

### Schlussbestimmungen

- §35 Änderung der Fachschaftsordnung
- § 36 Gleichberechtigung
- § 37 Inkrafttreten

## I Abschnitt

### Die Fachschaft

#### § 1

##### Begriffsbestimmung und Rechtstellung

(1) Die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH), die dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören.

(2) Die Fachschaft ist als Untergliederung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH) eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich Teilkörperschaft der Hochschule Merseburg(FH).

#### § 2

##### Übergeordnete Bestimmungen

(1) Dieser Fachschaftsordnung übergeordnete Bestimmungen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
2. Die Landeshauhaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
3. Die Grundordnung der Hochschule Merseburg (FH),
4. Die Wahlordnung der Hochschule Merseburg (FH),
5. Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (FH),
6. Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH)
7. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH).

(2) Soweit in den Ordnungen der Fachschafts keine spezielleren Regelungen angegeben sind, gelten die Regelungen der Studierendenschaft.

(3) Die einzelnen Regelungen der Fachschaft dürfen den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

#### § 3

##### Mitgliedschaft und Aufgaben

(1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft und mit der Zugehörigkeit des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Fachschaft nimmt die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben entsprechend wahr.

(3) Die Fachschaft verwaltet im Rahmen der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft ihr eigenes Vermögen.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsordnung an der Selbstverwaltung der Fachschaft mitzuwirken, sowie Anträge, Anfragen, Beschwerden und Vorschläge an die Organe der Fachschaft zu stellen. Die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften sind zur Verschwiegenheit bezüglich dem Inhalt und den Ergebnissen aller nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungspunkte verpflichtet.

#### § 5

##### Die Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Der Fachschaftsrat,
2. Die Vollversammlung der Fachschaft.

#### § 6

##### Vollversammlung der Fachschaft

(1) Die Vollversammlung ein beschlussfähiges Gremium der Fachschaft. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Sie kann die Aufgaben nach §3 wahrnehmen.

(2) Die Vollversammlung ist einzuberufen

1. auf einem, mit absoluter Mehrheit, der auf der jeweiligen, beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder, gefassten Beschluss Fachschaftsrates oder
2. auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der Fachschaft.

Zu einem Antrag nach Nr. 2 sind alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände zu nennen. Der Fachschaftsrat beruft die Versammlung ein und teilt den Mitgliedern bei Einberufung Termin, Ort und eine vorläufige Tagesordnung mit allen beantragten Verhandlungsgegenständen mit.

(3) Die Vollversammlung kann

1. mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse des Fachschaftsrates ändern oder aufheben, wenn im Rahmen dieser keine Verträge mit Dritten abgeschlossen wurden, und mindestens 1/10 der Mitglieder Anwesend sind und dies bei der Einberufung angekündigt wurde .
2. im Rahmen der Angelegenheiten der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Beschlüsse fassen,
4. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Arbeitskreise bilden oder auflösen.
5. Fragen zu bestimmten Themen erörtern oder sich zu diesen durch den Fachschaftsrat oder den Arbeitskreisen informieren lassen.

(4) Die Vollversammlung beschließt, die Dauer, die Form der Abstimmung Für die Vollversammlung ist die Fachschaftsordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn erfolgen, andernfalls dürfen auf dieser keine Beschlüsse gefasst werden.

## § 7 Arbeitskreise

(1) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Fachschaft nach §3 kann der Fachschaftsrat oder die Vollversammlung der Fachschaft ständige oder zeitweilige Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet, die keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind.

(2) Die Arbeitskreise werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten. Er oder sie muss vom Fachschaftsrat oder der Vollversammlung durch Wahl bestätigt werden.

(3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbständig entscheiden. Darüber hinaus können Arbeitskreise über die ihnen per Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nicht direkt verfügen. Gemäß der Finanzordnung sind der Vertreter oder die Vertreterin über die verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.

(4) Verstoßen Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates oder der Vollversammlung der Fachschaft oder die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft, so erfolgt eine Aussprache.

Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann der Fachschaftsrat mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung oder die Vollversammlung den Arbeitskreis mit einer Frist von vier Wochen auflösen.

(5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind zu protokollieren. Die Protokolle sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.

## § 8 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist anzuberaumen
1. Auf Beschluss der Vollversammlung,
  2. Auf Beschluss des Fachschaftsrates,

(2) Stimmberechtigt sind alle, am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften immatrikulierten, Studierenden.

(3) Der Fachschaftsrat sorgt für einen geordneten und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ablauf. Dieser teilt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, allen Stimmberechtigten den Termin, den Ort, den Ablauf, die Verfahrensweise und eine Erläuterung über die abzustimmende Sache mit. Allen Stimmberechtigten ist die Möglichkeit zur Briefabstimmung zu geben.

## II Abschnitt

### Der Fachschaftsrat

## § 9 Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Organ einer Fachschaft, der die Aufgabe hat, die Vertretung der fachbereichs-bezogenen Studienangelegenheiten der Mitglieder der Fachschaft sowie die Aufgaben der Fachschaft gemäß § 3 dieser Fachschaftsordnung wahrzunehmen.

(2) Der Fachschaftsrat hat 6 Mitglieder.

(4) Die Wahl und Konstituierung des Fachschaftsrates regelt §10 dieser Ordnung und die Wahlordnung der Hochschule.

(5) Der Fachschaftsrat hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. Wahl der Ämter
2. Wahl der VertreterInnen der Arbeitskreise
3. Wahl sonstiger fachschafts und fachbereichs-bezogener studentischer VertreterInnen
4. ständige oder zeitweilige Arbeitskreise einzurichten
5. zur Unterstützung seiner Tätigkeit Personen außerhalb des Fachschaftsrates (vorzugsweise Mitglieder der Fachschaft) mit Aufgaben zu

- betrauen oder einzustellen
6. die Fachschaftsordnung zu beschließen, ändern oder aufzuheben
  7. über die Entlastung der SprecherInnen zu entscheiden,
  8. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft abzugeben,
  9. die Vertretung der Fachschaft nach außen,
  10. über Anträge zu entscheiden,
  11. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
  12. mit den anderen Fachschaften und der Studierendenschaft in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.

(6) Der Rücktritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Fachschaftsrat oder der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder Nach Abs. 5 Nr. 2 und 3 rückt der oder die nächstgewählte StellvertreterIn für den Rest der Amtszeit nach.

(8) Der Fachschaftsrat ist aufzulösen wenn

1. 2/3 aller Mitglieder dies beschließen oder
2. wenn 6 Wochen nach der Konstituierenden Sitzung oder nach vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner SprecherInnen der Fachschaftsrat nicht mindestens einen oder eine allgemeineN SprecherIn und 2 SprecherInnen für Finanzen hat oder
3. die Zahl der Satzungsmäßigen Mitglieder noch höchstens 3 beträgt.

## §10

### Wahlen und Konstituierung

- (1) Die Wahlen für den Fachschaftsrat Wirtschaftswissenschaften finden zusammen mit den regulären Hochschulwahlen statt.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Semester. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet:
  1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates,
  2. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachschaft,
  3. durch Rücktritt.
- (3) Die Konstituierende Sitzung findet grundsätzlich in der ersten Woche des der Wahl folgenden Semesters statt.

## § 11

### SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen

- (1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte:
  1. eineN vorsitzendeN SprecherIn

2. eineN stellvertretendeN vorsitzendeN SprecherIn
3. zwei SprecherInnen für Finanzen

(2) Die SprecherInnen für Finanzen dürfen kein anderes Amt begleiten.

(3) Der Fachschaftsrat kann aus seiner Mitte SprecherInnen für weitere besondere Aufgaben wählen.

(5) Die SprecherInnen sind dem Fachschaftsrat rechenschafts- und auskunftspflichtig.

(6) Der Fachschaftsrat kann unter Beachtung von Abs. 2 nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder als ErsatzvertreterInnen für die jeweiligen Ämter wählen. Diese rücken für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einzelner SprecherInnen nach §17 für den Rest der Amtszeit nach. Für den Fall einer Verhinderung einzelner SprecherInnen nehmen sie deren Aufgaben entsprechend wahr.

## § 12

### Amtszeit der SprecherInnen

- (1) Die Amtszeit der SprecherInnen beginnt mit der Wahl und endet:
  1. mit dem Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat,
  2. durch Rücktritt
  3. durch Abwahl
- (2) Der Rücktritt ist den vorsitzenden SprecherInnen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Abwahl einzelner SprecherInnen ist jederzeit möglich. Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum erforderlich.

## § 13

### VorsitzendeR SprecherIn

- (1) Die oder der vorsitzende SprecherIn übernimmt die Außenvertretung des Fachschaftsrates. Sie oder er vertritt den Fachschaftsrat und die Fachschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ferner nehmen sie das Tagesgeschäft wahr und führt die laufenden Geschäfte. Sie oder er übernimmt die inner- und außergerichtliche Vertretung. Ebenfalls übernimmt die oder der Vorsitzende die in §17ff beschriebenen Aufgaben der Sitzungsleitung.
- (2) Sie oder er übt das Hausrecht aus, sorgt für Ordnung und ist für die Arbeitsfähigkeit des Fachschaftsrates verantwortlich.
- (3) Sie oder er hat Weisungsrecht und nimmt die in der Satzung und Ergänzungsordnungen der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben wahr.

(4) Sie oder er ist berechtigt Verträge mit Dritten abzuschließen.

(5) Sie berichten in aller Regelmäßigkeit und auf Verlangen über ihre Tätigkeit.

(6) Sie oder er übernimmt die Aufgaben den Fachschaftsrat in den dafür vorgesehenen Fällen aufzulösen und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

## § 14 SprecherInnen für Finanzen

(1) SprecherInnen für Finanzen führen den Haushalt des Fachschaftsrates entsprechend der Finanzordnung.

(2) Die SprecherInnen für Finanzen sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen und für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.

(3) Zu Beginn der Amtszeit müssen die SprecherInnen für Finanzen eine Erklärung unterzeichnen, dass ihnen die Bestimmungen der Finanzordnung bekannt sind.

(4) Die SprecherInnen für Finanzen nehmen die auf Beschluss des Fachschaftsrates zu erfolgenden Finanztransaktionen vor.

(5) Halten die SprecherInnen für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Fachschaftsrates die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so können sie verlangen, dass der Fachschaftsrat, unter Beachtung der Auffassungen der SprecherInnen für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät.

(6) Nur die SprecherInnen für Finanzen sind bei der Kontoführung zeichnungsberechtigt. Die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrates kann zur Stellvertretung bei der Zeichnungsberechtigung bestimmt werden.

(7) Die SprecherInnen für Finanzen sorgen eigenständig für eine ausreichende Ausstattung mit Büromaterial.

## § 15 SprecherInnen für weitere besondere Aufgaben

(1) Die SprecherInnen werden für die Dauer ihrer weiteren besonderen Aufgabe gewählt.

(2) Die SprecherInnen erhalten ihrer Aufgabe entsprechend einen Titel.

(3) Für die SprecherInnen für weitere besondere Aufgaben müssen in den dafür vorgesehen Sitzungen Aufgaben beschlossen werden.

## § 16 Projekte

(1) Projekte sind studentische Initiativen der Fachschaft, deren Zielsetzung vom Fachschaftsrat als besonders unterstützenswert erachtet werden und deshalb gemäß der Finanzordnung einen eigenen Haushaltstitel erhalten können. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Die an einem Projekt Beteiligten benennen einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin.

(3) Die an einem Projekt Beteiligten haben keinen unmittelbaren Zugriff auf die finanziellen Mittel der Fachschaft. Die Verwendung der im Haushaltsplan des Fachschaftsrates ausgewiesenen Finanzmittel bestimmt sich nach der Finanzordnung.

(4) Die an ein Projekt Beteiligten sind gemäß der Finanzordnung über die von ihnen verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.

(5) Die materielle und räumliche Unterstützung von Projekten ist nur auf Antrag an den Fachschaftsrat möglich.

(6) Dem Fachschaftsrat steht es frei, jederzeit einem Projekt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Anerkennung abzusprechen. Eine Verwendung der ihnen im Haushaltsplan des Fachschaftsrates ausgewiesenen Mittel ist ihnen damit ebenso verwehrt wie die materielle und räumliche Unterstützung durch den Fachschaftsrat.

## § 17 Kooptierte Mitglieder

(1) Der Fachschaftsrat kann mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder der Fachschaft kooptieren.

(2) Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil und nehmen die Aufgaben des Fachschaftsrates wahr.

(3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber ansonsten das selbe Antrags- und Rederecht wie die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) Kooptierte Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat beginnt mit der Kooptation und endet:

1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates
2. durch Rücktritt
3. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der

Fachschaft  
4. durch Ausschluss

- (6) Der Rücktritt muss der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ist ein Ausschluss mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (8) Eine Wiederkooptation ist zulässig.

## § 18 Die Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch die oder den VorsitzendeN übernommen. Bei Verhinderung rückt die nächstgewählte Stellvertretung nach. Sollte weder ein sitzungsleitender oder eine sitzungsleitende SprecherIn noch eine Stellvertretung verfügbar sein, bestimmt der Fachschaftsrat vorübergehend und kommissarisch eine Sitzungsleitung.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung übt während dieser das Hausrecht aus. Sie kann Anwesende zur Form, zur Sache und zur Ordnung rufen. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die zum dieser wiederholten Male dieser Aufforderung nicht oder nur unzureichend nachkommen, das Wort entziehen oder sie ganz oder zeitweilig von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Sitzungsleitung muss Beschlüsse bei Anträgen nach § 27 in schriftlicher Form an die Betroffenen weiterleiten. Sie überwacht die Einhaltung der Beschlüsse.
- (4) Die Sitzungsleitung ernennt zu Beginn der Sitzung einen oder eine ProtokollführerIn.
- (5) Die Sitzungsleitung kann einzelne Tagesordnungspunkte aufgliedern und entsprechend behandeln lassen.
- (6) Betrifft eine Debatte oder Abstimmung die Sitzungsleitung, so wird diese auf die Stellvertretung für diesen Zeitraum zu übertragen. Sollte keine Stellvertretung verfügbar sein oder die Sitzungsleitung bereits kommissarisch von einer Person übernommen werden, so übernimmt eine andere Person während dieses Zeitraumes die Sitzungsleitung.

## § 19 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitung derart, dass die Mitglieder ihre Einladung spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung enthalten sein. Ebenfalls

sollte die vorgeschlagene, vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des Fachschaftsrates in schriftlicher Form erfolgen.

- (2) Die Einladung kann auch per E-Mail, Fax oder andere Weise erfolgen, sofern die Mitglieder dieser zustimmen.
- (3) In zu begründenden Sonderfällen ist die Sitzungsleitung berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen und eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, jedoch darf diese nicht weniger als 24 Stunden betragen.
- (4) Darüber hinaus ist auf Antrag von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (6) Durch öffentliche Bekanntgabe an die Fachschaft muss auf die Sitzungen des Fachschaftsrates hingewiesen werden.
- (7) Nur auf der jeweiligen Sitzung anwesende Mitglieder des Fachschaftsrates sind stimmberechtigt
- (8) Bei Sitzungen, die in zeitlichen Abständen von höchstens einer Woche durchgeführt werden, beträgt die Ladungsfrist nach Abs.1 3 Tage.

## § 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner aktiven gewählten Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung durch die Sitzungsleitung vorliegt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der Fachschaftsrat bei Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.

(4) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit, ist die Sitzungsleitung berechtigt, die die Sitzung fortzusetzen und sämtliche in der Tagesordnung vorgesehen Verhandlungsgegenstände zu behandeln. Beschlüsse sind in diesem Fall nur nach § 23, § 24, § 29 und § 30 zulässig.

## § 21 Fernbleiben von der Sitzung

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher der Sitzungsleitung mitteilen, um als entschuldigt zu gelten.

(2) Wer triftige Gründe für ein Fernbleiben ohne vorherige Mitteilung bei der Sitzungsleitung geltend machen kann, kann dieses nachträglich als entschuldigt anerkannt bekommen.

## § 22 Vertretung bei Verhinderung

Bei Verhinderung eines gewählten Mitgliedes des Fachschaftsrates rückt bei rechtzeitiger Mitteilung bei der Sitzungsleitung der oder die nächstgewählte StellvertreterIn nach. Die Stellvertretung hat während der Zeit der Vertretung dasselbe Antrags- Rede- und Stimmrecht, wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 23 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) In Personal- und Finanz-angelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen.

## § 24 Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.

(2) Punkte die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

(3) Nur Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beantragen. Nach Eintritt in die Tagesordnung ist eine Änderung dieser nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates

möglich. Eine nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.

## § 25 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Soweit in der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(3) Ein Beschluss gilt als gefasst bzw. ein Antrag als Angenommen, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung, Auflösung des Fachschaftsrates sowie der Entlastung des Fachschaftsrates insgesamt und der SprecherInnen für Finanzen, werden Enthaltungen als Neinstimmen gewertet.

(4) In dringenden Fällen, insbesondere bei der Auflösung des Fachschaftsrates, kann die Sitzungsleitung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens 3 Wochen Entscheidungen schriftlich im Umlaufverfahren einzuholen. In anderweitig begründeten Fällen, sowie bei fehlender Beschlussfähigkeit oder dringender Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ebenfalls unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 im Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren kann per Mail oder Fax durchgeführt werden. In begründeten Fällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.

(5) In Personalangelegenheiten, sowie auf Antrag von 2 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Sitzungsleitung, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, kann mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für einzelne Abstimmungen ausgeschlossen werden.

(7) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den am weitest gehenden zuerst abzustimmen.

(8) Beschlüsse über die Entlastung des Fachschaftsrates oder einzelner seiner SprecherInnen erfolgen unter namentlicher Nennung. Abs. 5 findet in diesen Fall keine Anwendung.

(9) Beschlüsse, bei denen eine einfache Mehrheit erforderlich ist, können per Akklamtion gefasst werden.

(10) Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, wenn diese von der abzustimmenden Sache mittelbar oder

unmittelbar betroffen sind. Eine solche Betroffenheit liegt insbesondere dann vor:

1. bei Mitgliedern, gegen die ein konstruktives Misstrauensvotum beantragt wurde oder sonstige disziplinarische Maßnahmen erfolgen sollen;
2. bei der Entlastung einzelner SprecherInnen;
3. bei Mitgliedern von Arbeitskreisen, wenn diese aufgelöst werden sollen;
4. bei Finanzanträgen, wenn die Mitglieder selbst die AntragstellerInnen in eigener Sache sind, der Antrag stellenden Gruppe angehören, Mitglied der Antrag stellenden juristischen Person sind oder anderweitig durch den herbeizuführenden Beschluss begünstigt werden sollen. Wenn Gruppen oder juristische Personen anderweitig Finanzmittel erhalten sollen gilt entsprechendes.

## § 26 Wahlen

- (1) Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird durch den Fachschaftsrat eine Wahlkommission bestimmt. Es Wahl dürfen keine BewerberInnen dieser angehören.
- (2) Gewählt werden die SprecherInnen des Fachschaftsrates und deren StellverteterInnen gemäß § 10.
- (3) Weitere Personalwahlen können, soweit durch den Fachschaftsrat nichts anderes beschlossen wurde, als Abstimmung nach § 24 durchgeführt werden.
- (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen zu besetzen sind, darf jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen vergeben, wie freie Stellen in dieser besetzt werden. Alternativ darf die gesamte Wahl mit Nein abgelehnt oder sich dieser durch Enthaltung enthalten werden. Kumulieren von Stimmen, sowie eine Abstimmung mit Nein oder Enthaltung auf einzelne BewerberInnen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder nicht gewählt sind. Hat von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, insgesamt

mindestens die Hälfte mit Nein gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

(6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden oder jeder BewerberIn einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr Jastimmen als Neinstimmen erhalten hat.

(7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Sitzungsleitung mit. Die Sitzungsleitung gibt dies dem Fachschaftsrat bekannt.

(8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation erfolgen.

## § 27 Beratung

(1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

(2) Gäste erhalten Rederecht, sofern der Fachschaftsrat sich auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dafür ausspricht.

## § 28 Anträge und Anfragen

(1) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist bei der Sitzungsleitung einzureichen. Für später eingereichte Anträge und Anfragen findet § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 8 eine entsprechende Anwendung.

(2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an den Fachschaftsrat zu richten und Verhandlungsgegenstände vorzuschlagen. Für die Mitglieder der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften findet § 4 der Fachschaftsordnung eine entsprechende Anwendung. Von natürlichen Personen, die nicht Mitglied der Fachschaft sind, sowie von juristischen Personen können Anträge zugelassen werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht dagegen ausspricht.

## § 29 Änderungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachschaftsrates hat das Recht, Anträge zur Änderung einzelner nach § 27 eingebrachten Anträge zu stellen. Das Recht haben ebenfalls die AntragstellerInnen, sofern sich die beantragten Änderungen auf eigene, nach § 27 eingereichte Anträge beziehen.

(2) Änderungsanträge können jederzeit bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, so lange über die

entsprechenden Verhandlungsgegenstände noch nicht abschließend befasst wurde.

(3) Über jede Änderung ist einzeln abzustimmen.. Eine Abstimmung entfällt, wenn sich der oder die AntragstellerIn mit der Übernahme der beantragten Änderung für einverstanden erklärt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

## §30

### Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied, ist berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Während eines Redebeitrages, eines Wahlganges oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- Antrag auf Rederecht
- Ende der Debatte
- Ende der Redeliste
- Sofortige Abstimmung
- Beendigung des Tagesordnungspunktes
- Vertagung
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Ende der Sitzung
- Nichtbefassung eines Antrages
- Überweisung an einem Ausschuss

(3) Der oder die AntragstellerIn begründet seinen oder ihren Antrag. Es wird ebenfalls eine entsprechende Gegenrede zugelassen. Meldet sich niemand zur Gegenrede so gilt der Antrag als angenommen.

## § 31

### Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, Beschlüsse des Fachschaftsrates anzufechten. Eine Anfechtung kann sich nur darauf begründen, dass die Einladung nicht form- und fristgerecht erfolgte, Anträge und Beschlussvorlagen nicht form- und fristgerecht den Mitgliedern zugestellt wurden oder anderweitig ein Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft oder deren Ergänzungsordnungen vorliegt. Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei Sitzungsleitung eingereicht werden. Eine Einreichung kann auch per Mail oder Fax erfolgen. Wurde ein Beschluss angefochten, so entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Hält der Fachschaftsrat die Anfechtung für begründet, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Gegebenenfalls muss über die entsprechende Sache eine erneute Abstimmung erfolgen.

(2) Für die Wahlen und Abwahlen gilt entsprechendes.

(3) Meldet abweichend von den Fällen nach Abs.1 und 2 nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl mindestens ein Mitglied Zweifel an der Eindeutigkeit des Ergebnisses oder Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung an, so ist diese zu wiederholen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates es verlangen.

## § 32

### Protokollführung

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates spätestens mit der Einladung öffentlich zugänglich zu machen. Die Mitglieder der Fachschaft können die Protokolle einsehen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Namen und die Unterschrift der Person, welche mit der Protokollführung betraut ist,
2. Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Tagesordnung,
4. die Namen der anwesenden Mitglieder,
5. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
6. die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
7. Wahlen mit dem Abstimmungs- und Wahlergebnis, in der Reihenfolge dafür/dagegen/enthalten,
8. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
9. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut.
10. Anträge und Beschlüsse im genauen Wortlaut; gegebenenfalls sind diese im Anhang beizufügen.
11. wie die einzelnen Mitglieder bei Abstimmungen nach § 24 Abs.9 abgestimmt haben. Dies ist in der öffentlichen Fassung zu streichen.
12. Anlagen und Grundlegende Informationen

(3) Die Protokolle sind durch Aushang im Fachschaftsrat oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen. Beschlüsse und Aufzeichnungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich gefasst und behandelt wurden, sind im veröffentlichten Protokoll unkenntlich zu machen.

(4) Die Sitzungsleitung muss für die ordentliche Protokollführung Sorge tragen. Das Protokoll ist vor dessen Genehmigung auf Richtigkeit zu überprüfen und von der Sitzungsleitung dahingehend gegenzuzeichnen. Auf der folgenden Sitzung ist das Protokoll durch den Fachschaftsrat zu bestätigen und gegebenenfalls auf Antrag in einzelnen zu Punkten zu korrigieren.

(5) Auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Mitglieder

des Fachschaftsrates, sind einzelne Ihrer Redebeiträge im genauen Wortlaut wiederzugeben. Ferner haben Mitglieder des Studierendenrates, das Recht, zu einzelnen Beschlüssen und Debatten persönliche Stellungnahmen dem Protokoll beifügen zu lassen.

(6) In begründeten Fällen können abweichend von Abs.2 Nr. 11 eine Streichung von Teilen des Protokolls in der öffentlichen Fassung auch dann erfolgen, wenn die zu streichende Sache in öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

### **§ 33** **Aktive und inaktive Mitglieder**

(1) Mitglieder des Fachschaftsrates, die ihre Pflichten gemäß §11 der Satzung erfüllen sind aktive Mitglieder.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrates, die an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, unentschuldig nicht erscheinen, erhalten den Status inaktiv.

(3) Inaktive Mitglieder erhalten den Status aktiv wieder zuerkannt, wenn diese an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, anwesend sind.

Bei teilweiser Anwesenheit an mindestens 2 ordentlichen beschlussfähigen Sitzungen entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3-Mehrheit aller

stimmberechtigten Mitglieder über die Wiederzuerkennung.

## **III Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 34** **Änderung der Fachschaftsordnung**

Eine Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung ist nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig. Hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates.

#### **§ 35** **Gleichberechtigung**

Die Reihenfolge der der männlichen und weiblichen Formen wurde nur aus Gründen der einfachen Handhabung dieser Fachschaftsordnung gewählt. Die Entscheidung dieser Reihenfolge unterlag einem männlichen und einen Weiblichen Mitglied.

#### **§ 36** **Inkrafttreten**

Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihrer Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule Merseburg (FH) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Fachschaftsrates Wirtschaftswissenschaften in der Sitzung vom 16. September 2009 sowie der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg (FH) vom 05. 10. 2009.

Merseburg, den 05. Oktober 2009



Ronny Jäger  
Vorsitzender Sprecher